

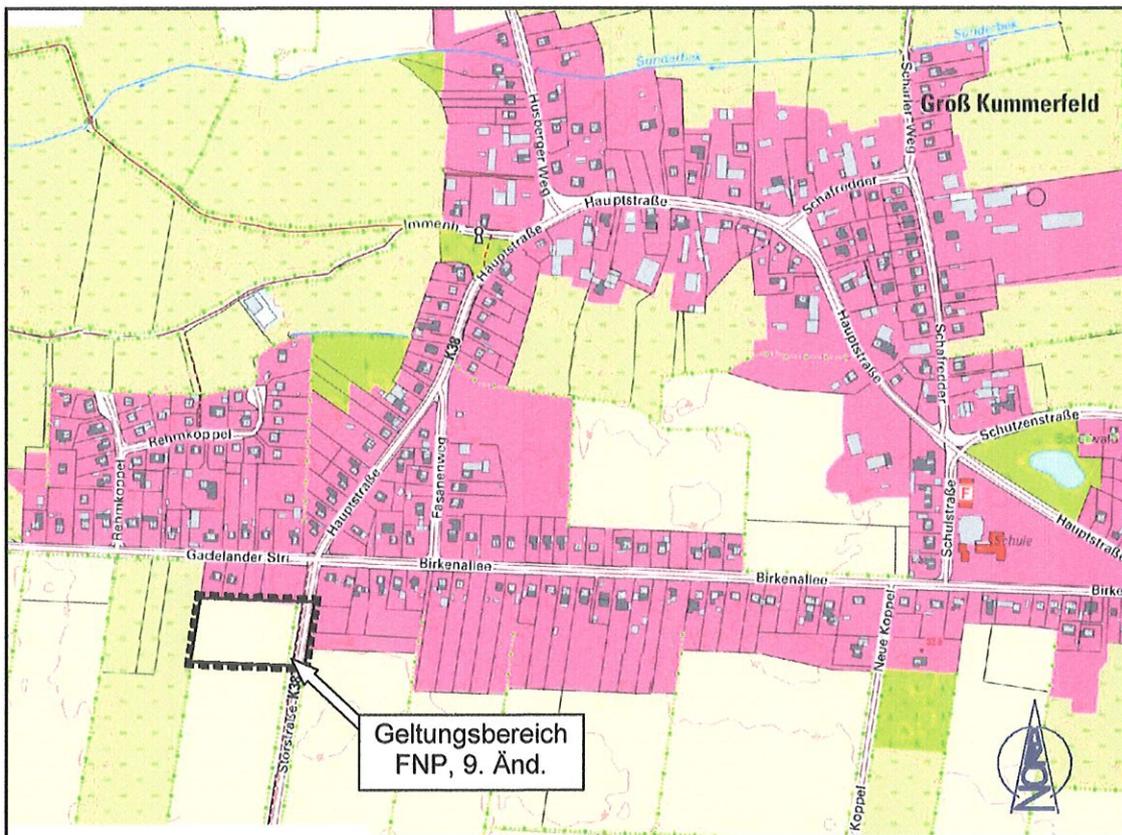
GEMEINDE GROß KUMMERFELD

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

'Feuerwehrgerätehaus / Bauhof'

für das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße',
westlich der 'Störstraße' (K 38), sowie nördlich und
östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	4
4. Immissionsschutz	9
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	13
6. Umweltbericht.....	14
6.1 Einleitung	14
6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden..	18
6.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	33
6.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	38
6.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	38
6.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen 39	
6.3 Zusätzliche Angaben	39
6.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren.....	39
6.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	39
6.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) .	39
6.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes	40
6.5 Referenzen	40

1. Allgemeines

Das ca. 0,72 ha große Plangebiet der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Groß Kummerfeld. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße', westlich der 'Störstraße' (K 38), sowie nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld stellt das Plangebiet derzeit als eine 'Fläche für die Landwirtschaft' dar. Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Groß Kummerfeld erfüllt in Bezug auf seine Dimensionierung und Ausstattung nicht mehr den zeitgemäßen und rechtlichen Anforderungen. Bei einer Gefährdungsbeurteilung im Jahr 2018 wurden zahlreiche gravierende Mängel festgestellt, die behoben werden müssen. Beispielsweise fehlen Umkleidemöglichkeiten, ein separater Alarmweg, ausreichend Stellplätze, kreuzungsfreie Verkehrswege, sowie eine Abgasabsauganlage. Die Beleuchtung ist ebenfalls nicht ausreichend, zudem gibt es verschiedenste Stolperstellen und Hindernisse (z. B. Fahrradständer) und keinen Notausgang. Auch Feuerlöscheinrichtungen fehlen. Die Vorschriften der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) sehen u. a. vor, dass die Fahrzeuge vor der Halle einen ausreichend großen Stauraum zur Verfügung haben müssen, der mindestens eine Stellplatzfläche aufweisen muss (DGUV-Information 2005-008 Tz. 1.4; DIN 14092-1). Zudem ist das Einsatzleitfahrzeug der Feuerwehr in einer Halle eines Landwirts in der Hauptstraße 43 untergebracht, die ca. 200 m vom Feuerwehrhaus entfernt steht. Eine Erweiterung ist an dem jetzigen Standort nicht möglich (siehe Kap. 3). Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Feuerwache zu verlegen und an einem neuen Standort mit Nutzflächen für den Bauhof zu kombinieren. Derzeit verteilen sich die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften des Gemeindefahrers auf insgesamt vier kleinere Liegenschaften. Durch die angestrebte Zusammenlegung an einem verkehrsgünstig gut zu erreichenden Standort ergeben sich sowohl Kosteneinsparungen, als auch praktische Vorteile bei der Nutzung beider Einrichtungen. Der erforderliche Ausgleich soll direkt anschließend an den Eingriffsort erfolgen. Daher wird das Plangebiet anstelle der 'Fläche für die Landwirtschaft' künftig zum einen im Süden als 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' und 'Bauhof' und zum anderen im Norden als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung bleibt dem Bebauungsplan Nr. 7, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, vorbehalten.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist dem Nahbereich der Stadt Neumünster zugeordnet, die nach § 5 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als Oberzentrum eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Der LEP stellt die Gemeinde Groß Kummerfeld im 'Stadt-Umlandbereich im ländlichen Raum' der Stadt Neumünster dar. Der LEP führt dazu unter Ziffer 2.4 aus: "Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben."

Laut dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Stand: Fortschreibung 1998, liegt die Gemeinde Groß Kummerfeld ebenfalls im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

Zudem stellt der Regionalplan die Gemeinde im Süden als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' dar.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Im Westen und Osten wird die Fläche von Knicks begrenzt auf denen mehrere Überhänger stocken. Umgeben ist das Plangebiet im Norden und Nordosten von Wohnbebauung, die sich vorwiegend aus lockerer Einfamilienhausbebauung mit dazugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Darüber hinaus ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Planung verfolgt das Ziel, das Feuerwehrgerätehaus neu zu errichten und an einem gemeinsamen Standort ebenfalls Flächen für den gemeindlichen Bauhof bereitzustellen, um für beide Einrichtungen einen modernen Standard und eine verkehrsgünstige Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die Synergieeffekte, die sich durch die Zusammenlegung ergeben, zu nutzen. Der Ausgleich der für das Schutzgut Boden und für die Knickdurchbrüche anfällt, soll direkt angrenzend am Eingriffsort erfolgen. Daher soll das Plangebiet anstelle der 'Fläche für die Landwirtschaft' künftig zum einen im Süden als 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' und 'Bauhof' und zum anderen als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' im Norden dargestellt werden.

Standortalternativenprüfung

Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung vorangegangen. Dafür wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. September 2018 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je einem Mitglied aus den drei Fraktionen, die alle keine Feuerwehrmitglieder sind und den drei Ortswehrlführern der Ortswehren Groß Kummerfeld, Kleinkummerfeld und Willingrade, eingesetzt. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es unter anderem, eine Bestandsaufnahme und eine Bedarfsermittlung durchzuführen sowie verschiedene Bauvarianten und Standorte zu prüfen. Sachverständige wurden in die Planungen einbezogen. Die Gemeindevertretung und Bürger wurden regelmäßig über die Entwicklungen transparent informiert. So stand der geplante Neubau des Feuerwehrgerätehauses siebenmal auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung und sechsmal auf der Tagesordnung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses.

Nach reichlichen Überlegungen kam man zu dem Ergebnis, dass ein Anbau an das vorhandene Feuerwehrgebäude nicht ausreichend sei. Die notwendige Größe der Feuerwehraufstellflächen nach den Vorgaben der Hanseatischen Feuerwehrunfallkasse (HFUK) wäre bei einem Anbau nicht zu erreichen. Auch ein Verschieben des Baukörpers, um die geforderte Stellfläche realisieren zu können, ist aufgrund der geringen Grundstücksgröße nicht möglich, so dass sich die Arbeitsgruppe für den Neubau an einem anderen Standort entschieden hat, um zum einen den Bedarfen der Feuerwehr, aber auch den Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse gerecht zu werden und die im Kap. 1 aufgeführten Mängel zu beseitigen. Das Gutachten des Ingenieurbüros Köll und Sahling kam zu dem Ergebnis, dass der Flächenbedarf eines Neubaus - selbst in abgespeckter Variante unter Nutzung der Infrastruktur des Cumerveldhuses - mindestens 1.000 m² betragen müsse.

Geprüft wurde auch die Abschaffung der eigenen Gemeindefeuerwehr in Form einer Übertragung der Trägerschaft auf die Berufsfeuerwehr Neumünster. Aufgrund rechtlicher Bedenken wegen der Notwendigkeit einer Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde (§ 2 BrSchG) und weil laut dem Stadtbrandmeister ein rechtzeitiger Einsatz in Groß Kummerfeld innerhalb der Reaktionszeit von 13 Minuten nicht möglich wäre, wurde diese Option schnell verworfen.

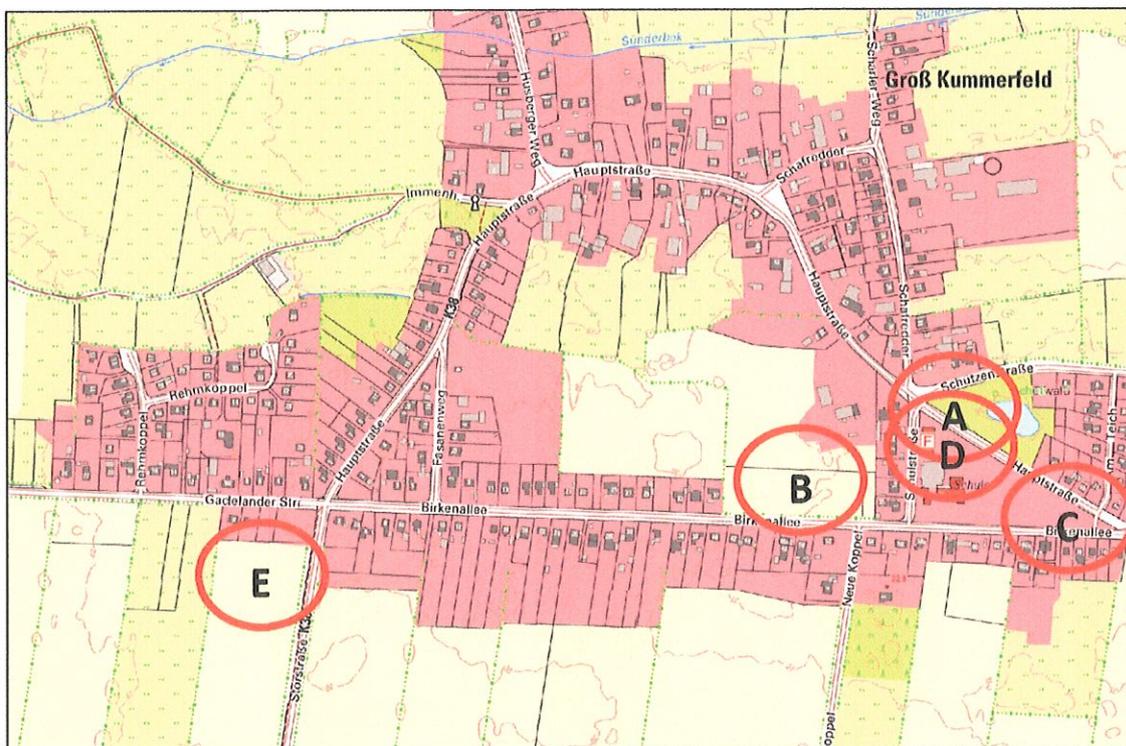
Mit dem Ziel, Synergien zu schaffen, das kameradschaftliche Miteinander der einzelnen Ortswehren zu fördern und tagsüber die Fahrzeugbesetzung zu verbessern, wurde als Option eine gemeinsame Standortfeuerwehr geprüft. Um alle vier Ortsteile bestmöglich zu erreichen, hätte sich ein Standort möglichst zentral in Kleinkummerfeld nahe der K 114 angeboten. Bei dieser Option kann die gesetzlich geregelte Hilfsfrist von 10 Minuten nicht im gesamten Gemeindegebiet eingehalten werden, so dass eine Zusammenlegung aller Ortswehren nicht weiter verfolgt wurde.

Für die Verlegung der Feuerwehr wurden insgesamt fünf Standorte (siehe nachfolgende Abbildung) in die Betrachtung gezogen und gegeneinander

abgewogen. In die Planungen wurden darüber hinaus Sachverständige miteinbezogen. Die Standortabwägung erfolgte vorwiegend anhand folgender Kriterien:

- Erreichbarkeiten;
- Gefährdungsbeurteilung, insbesondere Berücksichtigung der Vorgaben von DGUV und HFUK;
- Zweckmäßigkeitserwägungen der Freiwilligen Feuerwehr zur Gewährleistung eines zukunftssicheren und effektiven Brandschutzes im Gemeindegebiet;
- Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des gesetzlichen Biotopschutzes;
- Wahrung kommunaler Interessen; insbesondere zum Erhalt und zur Förderung von Schule und Stätten sozialer Sicherung;
- Berücksichtigung des Immissionsschutzes;
- Verfügbarkeit der Grundstücke;
- Grundstücksgrößen und Zuschnitte;
- Flächenpotenziale für zukünftig notwendige Erweiterungen;
- sonstige rechtliche Kriterien, insbesondere Vermeidung prozessualer Risiken vor den Zivilgerichten aufgrund bereits eingegangener Verträge.

Lage der betrachteten Standortalternativen A bis E



Standortalternative A:

Die Fläche befindet sich südlich der 'Schützenstraße' und östlich der 'Hauptstraße' neben dem Schulteich und gegenüber vom jetzigen Gerätehaus.

Die HFUK fordert die Reduzierung von Gefährdungen durch sich kreuzende Verkehrswege. Nur am Teich können Kameraden über die 'Hauptstraße' auf der Rückseite des Gebäudes parken und treffen nicht auf Einsatzfahrzeuge, die über die 'Schützenstraße' abfahren. Gleichzeitig hätte die Nähe zum Cumerveldhus (Dorfgemeinschaftshaus) die Möglichkeiten für Synergien aufrechterhalten. Die Planungen an dieser Stelle wurden konkret vorangetrieben, etwa wurde bereits ein Bodengutachten erstellt. Auch die Öffentlichkeit wurde über die Entwicklung 2019 informiert. Der Standort musste jedoch verworfen werden, weil die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ihre Genehmigung für einen Neubau versagte. Bei der Fläche um den Schulteich handelt es sich um eine Waldfläche nach Landeswaldgesetz (LWaldG). Die Gemeinde hätte für eine Umwidmung eine Aufforstung auf Ersatzflächen zwischen den Ortsteilen Willingrade und Groß Kummerfeld in Kauf genommen. Jedoch blieb es bei den naturschutzrechtlichen Bedenken der UNB aufgrund befürchteter Auswirkungen des Neubaus auf den Schulteich. Hierbei handelt es sich um ein Kriebsscheren-Gewässer und damit gemäß § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG um ein geschütztes Stillgewässer. Das Stillgewässer mit dem umgebenden Waldgebiet stelle laut UNB einen bedeutsamen Komplexlebensraum für Amphibien dar - besonders für den streng geschützten Moorfrosch. Auch die extremen Niederschläge Anfang 2020 und der damit verbundene Anstieg des Wasserstandes im Schulteich gaben erheblichen Anlass zum Umdenken, so dass die Planungen aufgrund der Restriktionen nicht weiter verfolgt wurden.

Standortalternative B:

Die Fläche befindet sich innerhalb des geplanten Neubaugebietes nördlich der 'Birkenallee'. Bei den Planstraßen handelt es sich um schmale Stichstraßen. Hier würden Einsatzfahrzeuge den später anrückenden Feuerwehrkameraden entgegenkommen, was nach den Vorgaben der HFUK zwecks Gefährdungsreduktion zu vermeiden ist. Damit wäre ein Neubau bestenfalls auf zusammengelegten Grundstücken unmittelbar an der 'Birkenallee' möglich. Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass gerade die Grundstücke links und rechts der Planstraße B für ein besonderes Bauprojekt - eine seniorengerechte Wohnanlage - vorgesehen sind. Zudem wären mit Blick auf den von einem Feuerwehrgebäude ausgehenden Lärm innerhalb eines Wohngebietes sehr viel mehr Bürger betroffen als in der geplanten Randlage am Dorfausgang. Mit den Verkäufern der ehemals landwirtschaftlichen Flächen wurde in den Kaufverträgen vereinbart, dass die Flächen als Wohngebiet erschlossen, parzelliert und an Bauinteressenten ausgewiesen werden. Die zukünftige Wohnbebauung wurde damit fixiert und wesentliche Vertragsgrundlage. Daher wurde sich letztendlich gegen einen Standort innerhalb des Neubaugebietes entschieden.

Standortalternative C:

Die Fläche befindet sich nördlich der 'Birkenallee', südlich der 'Hauptstraße' und westlich der Straße 'Am Teich'. Das Grundstück ist aufgrund seines ungünstigen Schnitts für einen Neubau ungeeignet. Die Grenzen sind durch die drei Straßen sowie ein fest installiertes Gasdruckverteilerhaus festgelegt. Theoretisch passt das Feuerwehrgerätehaus in der geplanten Größe unter

Beachtung des vorgeschriebenen Stauraums zwar gerade auf die Fläche, jedoch würde eine der Gebäudeecken direkt an die Verkehrsfläche der 'Hauptstraße' angrenzen. Da eine der Vorgaben ist, die Fahrzeughalle zukunftssicher zu planen und damit Erweiterungsmöglichkeiten - etwa in Form eines Anbaus für einen weiteren Fahrzeugstellplatz - zu schaffen, wurde das Grundstück als zu klein bewertet und sich gegen den Standort entschieden.

Standortalternative D:

Die Fläche liegt südlich der 'Hauptstraße', östlich der Bebauung 'Schulstraße' auf dem Schulgelände. Derzeit befinden sich dort eine Boulebahn und eine Obstbaumwiese. Die Fläche gehört gleichzeitig zum Schulbereich der Grundschule Groß Kummerfeld. In den Einwohnerfragestunden im Rahmen der Ausschusssitzungen und Gemeindevertretersitzungen wurde wiederholt massiv Kritik an dieser Standortoption vorgetragen. Insgesamt müssten für das Vorhaben 22 Bäume (davon 14 Obstbäume) beseitigt werden. Die Bürger sprachen sich für den Erhalt der Obstwiese aus, die für Dorffeste und Veranstaltungen genutzt wird. Auch die Schüler, Lehrer sowie der Seniorenbeirat sprachen sich vehement gegen den Standort aus. Der Platz an dem Cumerveldhus in seinem Verbund aus Gemeindehaus, Schule, Schulteich und Schulhof ist für die Gemeinde ortsprägend und erhaltenswürdig. Gleichzeitig kann eine Gefährdung von Schulkindern bei Einsätzen durch die räumliche Nähe nicht ausgeschlossen werden. Im Einsatzfall gehen von schnell fahrenden eintreffenden Feuerwehrleuten wie von zügig abfahrenden Feuerwehrfahrzeugen latente Gefahren aus, denen auch die HFUK durch ihre zahlreichen Sicherheitsvorschriften begegnet. Es ist daher zweckmäßig, das Feuerwehrgebäude nicht in einem Umfeld zu errichten, in dem sich Grundschule, Kita und OGS ballen sowie Kinder und Jugendliche sich während ihrer Freizeitaktivitäten aufhalten. Zudem bestehen Überlegungen auf der Fläche eine Kindertagesstätte zu errichten. In Folge der weiteren Standortüberlegungen wurde sich daher gegen den Standort ausgesprochen.

Standortalternative E:

Die Fläche befindet sich westlich der 'Störstraße' (K 38) und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und eignet sich aufgrund der Größe und des Zuschnitts für das geplante Vorhaben. Zudem ist die Fläche so groß, dass die Möglichkeit besteht, das Feuerwehrgerätehaus bei Bedarf für ein weiteres Einsatzfahrzeug zu erweitern. Zudem könnten dort ebenfalls Flächen für den Bauhof bereitgestellt und entsprechende Synergien genutzt werden. Zur 'Störstraße' ist die Fläche mit einem Knick abgeschirmt. Dieser könnte weitestgehend erhalten bleiben. Knickdurchbrüche für die Zu- und Abfahrten sind aber erforderlich. Aufgrund der Randlage sind weniger Wohngebäude von eventuellen Lärmimmissionen betroffen als innerhalb der Ortsmitte. Durch ein Immissionsgutachten wäre sicherzustellen, dass für die nördlich anschließende Wohnbebauung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Durch die direkte Anbindung an die K 38 und die Lage unmittelbar südlich der bebauten Bereiche ist ein schnelles Erreichen des Einsatzortes möglich. Aufgrund der Nähe zur Ortsfeuerwehr Kleinkummerfeld besteht mittel- bis langfristig die Möglichkeit zum Zusammenschluss der Ortswehren Groß Kummerfeld und Kleinkummerfeld. Dies ist momentan aber nicht beabsichtigt.

Zudem steht die Fläche auch tatsächlich für einen Kauf durch die Gemeinde zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter Abwägung aller betroffenen Belange, sich die Standortalternative E, die Gegenstand der hiesigen Planung ist, als einzig geeignete Fläche für den Neubau der Feuerwache herauskristallisiert hat.

4. Immissionsschutz

Die Auswirkung des Betriebs einer Feuerwehr und eines Bauhofes auf die umliegende Bebauung ist zu ermitteln und ggf. sind im Rahmen des Bebauungsplanes Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung zu treffen. Aus diesem Grund wurde durch das Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH am 09.02.2022 ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Gemäß Gutachten wird unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2019 mit Az. 10 A 1114/17 "bei den Berechnungen das Feuerwehrgerätehaus betreffend zwischen dem Regelbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr und dem Einsatzbetrieb mit ausschließlich schutzzielrelevanten Einsätzen bei Gefahren für Menschenleben oder hoher Sachwerte unterschieden. Gleiches gilt für den Regelbetrieb des Bauhofes und den Winterdienst."

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen der TA Lärm durch den geplanten Regelbetrieb tagsüber wie auch nachts eingehalten werden können. "Dies setzt jedoch voraus, dass die Zu- und Abfahrten, der Pkw-Parkplatz und die Gebäude unter schalltechnischen Aspekten und wie im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt, auf die vorhandenen schutzbedürftigen Räume im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden. Zudem muss voraussichtlich sichergestellt werden, dass im Regelbetrieb nachts (22 bis 6 Uhr) kein schalltechnisch relevanter Betrieb auf dem Gelände stattfindet. Das Beenden einer Sitzung im Schulungsraum nach 22 Uhr und das anschließende Verlassen des Grundstückes auf direktem Weg sind jedoch möglich. Weitere Hinweise hierzu finden sich in Abschnitt 7)." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 3).

Für den "Sonderfall Feuerwehreinsatz" zeigen die Berechnungen jedoch, dass die Immissionswerte der TA Lärm tagsüber an den Immissionsorten IO 3 bis IO 6 und nachts an allen Immissionsorten überschritten werden können. "Mit Einsatz des Martinhorns betragen die Überschreitungen tags bis zu 7 dB und nachts bis zu 28 dB." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 3).

Das Gutachten erläutert dazu folgendes: "Auch wenn es sich bei den spontan auftretenden Feuerwehreinsätzen nicht um seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt, kann aus sachverständiger Sicht im Rahmen des Abwägungsprozesses hilfsweise auf den für seltene Ereignisse geltenden

Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zurück gegriffen werden. Dieser Immissionsrichtwert wird tagsüber auch im Sonderfall an allen Immissionsorten deutlich unterschritten und nachts um bis zu 13 dB überschritten (siehe Tabelle 5 der Anlage 4).

Die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen werden im Sonderfall tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten, nachts kann es an den IO 3 bis IO 5 zu einer Überschreitung des Maximalpegelkriteriums um bis zu 9 dB kommen (Tabellen 7 und 9 der Anlage 4).

Gemäß dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2019 mit Az. 10 A 1114/17 kann eine Gesundheitsgefährdung bei kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 80 dB(A) nachts noch ausgeschlossen werden. Dieser Wert wird an allen Immissionsorten auch im Sonderfall deutlich unterschritten.

Aus sachverständiger Sicht lassen sich die Schallimmissionen beim Ausrücken der Einsatzfahrzeuge mit Martinshorn nur deutlich verringern, indem die sichere Ausfahrt vom Betriebsgelände durch die Schaltung einer Lichtzeitanlage im Alarmfall gesichert wird und damit auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden kann.

Davon abgesehen könnte im Rahmen der Abwägung jedoch auch berücksichtigt werden, dass die Alarmierung in der Regel per Sirene erfolgt, die bereits vor dem Ausrücken der Feuerwehr insbesondere nachts zu einer „Störung“ führen wird. Eine „Störung“ insbesondere durch nächtliche Alarmierungen tritt dabei in der Regel weniger als einmal im Quartal auf und reduziert sich jeweils auf die kurzen Zeiträume des Ausrückens und des Zurückkehrens. Zudem wird in der Regel nicht bei jeder Alarmierung auch das Martinshorn eingesetzt. Ohne Einsatz des Martinshorns werden die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse beim Ausrücken auch nachts an allen Immissionsorten eingehalten (siehe Tabelle 5, Anlage 4)." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 3 - 4)

Im Bereich "Sonderfall Winterdienst" zeigen die Berechnungen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber an allen Immissionsorten eingehalten werden. Nachts werden sie jedoch an allen Immissionsorten um bis zu 6 dB überschritten.

Weiterhin wird dazu aufgeführt: "Auch wenn es sich bei den spontan auftretenden Winterdiensten nicht um seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm handelt, kann auch in diesem Sonderfall aus sachverständiger Sicht im Rahmen des Abwägungsprozesses hilfsweise auf den für seltene Ereignisse geltenden Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts zurück gegriffen werden. Dieser Immissionsrichtwert wird nachts auch im Sonderfall an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Die Berechnungen zeigen zudem, dass im Sonderfall des Winterdienstes die Anforderungen an kurzzeitige Geräuschspitzen tagsüber an allen

Immissionsorten eingehalten werden, nachts kann es an den IO 2 bis IO 6 zu einer Überschreitung des Maximalpegelkriteriums um bis zu 11 dB kommen (siehe Tabellen 7 und 10 der Anlage 4). Der höchste Maximalpegel beträgt dabei 74 dB(A), damit kann eine Gesundheitsgefährdung gemäß dem oben genannten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen werden.

Neben den nach TA Lärm zu beurteilenden Schallimmissionen können im Plangebiet auch Schallimmissionen durch die umliegenden Straßen einwirken. Da noch keine Ausführungsplanungen vorliegen, soll die Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet nach Auskunft des Amtes Boostedt-Rickling bei Bedarf erst im Baugenehmigungsverfahren erfolgen." (Vgl. Schalltechnisches Gutachten vom 09.02.2022, S. 4 - 5).

BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GROß KUMMERFELD

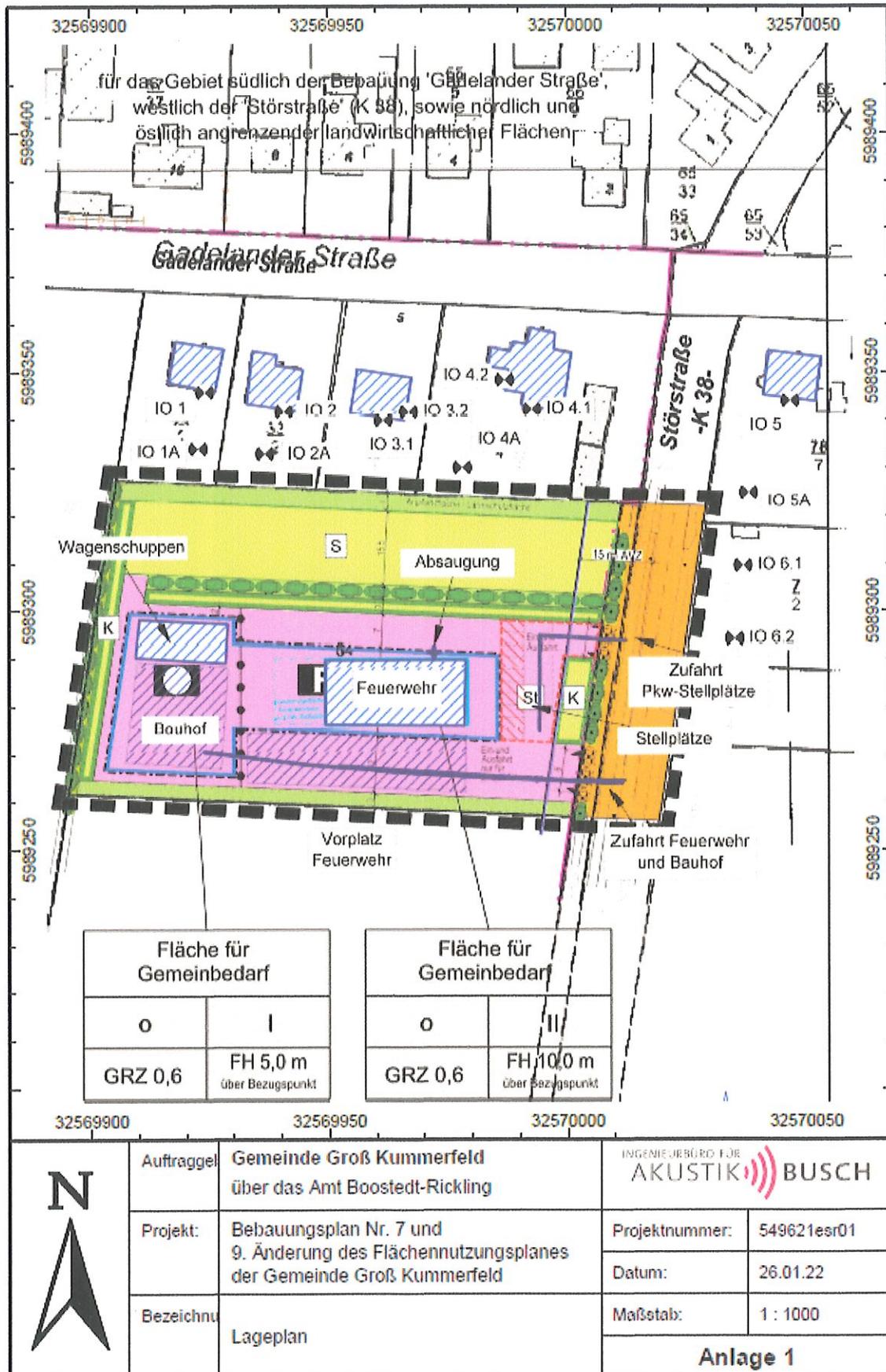


Abbildung 1: Anlage 1 'Lageplan' zur Schalltechnischen Untersuchung vom 09.02.2022

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet wird über die 'Störstraße' (K 38) über zwei getrennte Auf- und Abfahrten erschlossen. Die K 38 führt in Richtung Norden in die zentralen bebauten Bereiche der Gemeinde und zur K 75. In Richtung Süden führt die K 38 in den Ortsteil Klein Kummerfeld sowie zur K 114, die an die B 205 anbindet.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle 'Groß Kummerfeld, Birkenallee' befindet sich in ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet. Von dort verkehren die Buslinien 6, 66, 166 und 7921.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus den vorhandenen Hydranten in den umliegenden Straßen entnommen werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Gemäß Baugrunduntersuchung ist die Versickerung von Niederschlagswasser per Rohrrigolen oder Mulden gemäß DWA-A 138 möglich. Von Schachtversickerungen rät das Baugrundgutachten wegen des dafür relativ hoch anstehenden Grundwassers (ca. 2,80 m unter Gelände) ab.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über das Kanalnetz, das in den umliegenden Straßen vorhanden ist, entsorgt werden. Die Leitungen sind entsprechend ausreichend hydraulisch dimensioniert.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist an das Netz der Deutschen Telekom AG und der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH angeschlossen.

Gas und Elektroenergie

Die Gemeinde Groß Kummerfeld ist an das Erdgas- und Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld hat eine Größe von etwa 0,72 ha. Das Plangebiet ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Mit dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Feuerwehr mit angegliederter Bauhofnutzung geschaffen werden. Dafür wird zukünftig eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung 'Feuerwehr' und 'Bauhof' dargestellt. Der Ausgleich wird innerhalb des Plangebietes erbracht. Daher wird im nördlichen Bereich des Plangebietes eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt. Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Fläche für Gemeinbedarf' nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' mit entsprechender Versiegelung;
- Umwandlung einer Grünlandteilfläche in 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' mit Knickeinfassung;
- Anlage einer freiwachsenden Heckeneingrünung als Abgrenzung des Plangebietes zur offenen Landschaft im Süden sowie als Abgrenzung nach Norden.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit

Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die Ausweisung als Knicklandschaft.

Historische Knicklandschaft

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) führt zu der Knicklandschaft Folgendes aus: "Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten historischen Knicklandschaften wurden aufgrund ihrer Größe (100 Hektar bzw. 600 Hektar), ihrer Repräsentativität (Knickdichten von 120 Meter/ Hektar bzw. von 80 Meter/ Hektar) sowie ihrer historischen Kontinuität anhand gegenüber den Knickdarstellungen der ersten Königlich Preußischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1878 ausgewählt.

Historische Knicklandschaften finden sich im Planungsraum vor allem in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg im Naturraum Heide-Itzehoer Geest sowie in den Kreisen Segeberg und Stormarn in einem breiten Streifen zwischen Wahlstedt im Norden und Reinbek im Süden.

Knicks unterliegen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz."

Landschaftsplan (1998)



Abbildung 2: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für den Ortsteil Groß Kummerfeld

Das Plangebiet ist in der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld als gemähte bzw. beweidete Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind die gesetzlich geschützten Knicks im Osten und Westen.

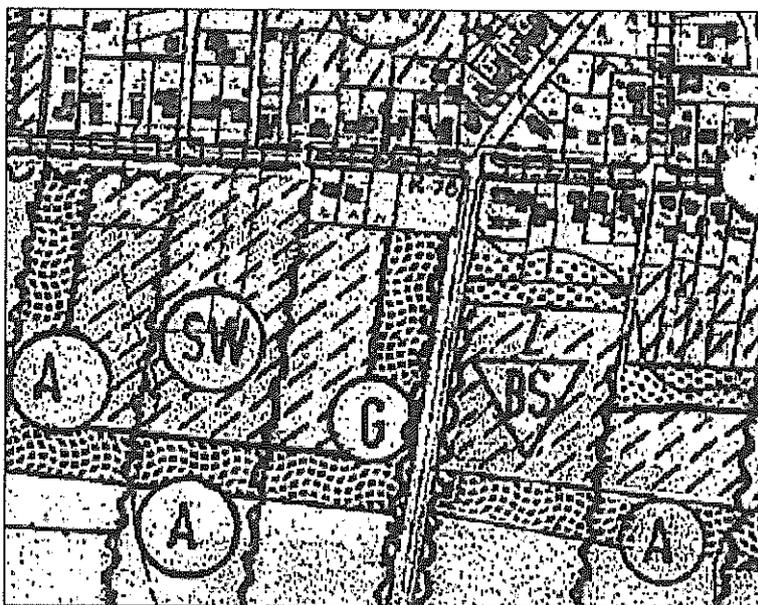


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für den Ortsteil Groß Kummerfeld

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sieht in dem Planbereich eine Eignungsfläche für Siedlungserweiterung vor, wobei der Erhalt der Grünstrukturen vorgesehen ist. Da die vorhandenen Knicks mit Ausnahme von

insgesamt ca. 16 m breiten Knickabschnitten erhalten werden, steht die vorliegende Planung den Aussagen des Landschaftsplanes nicht entgegen.

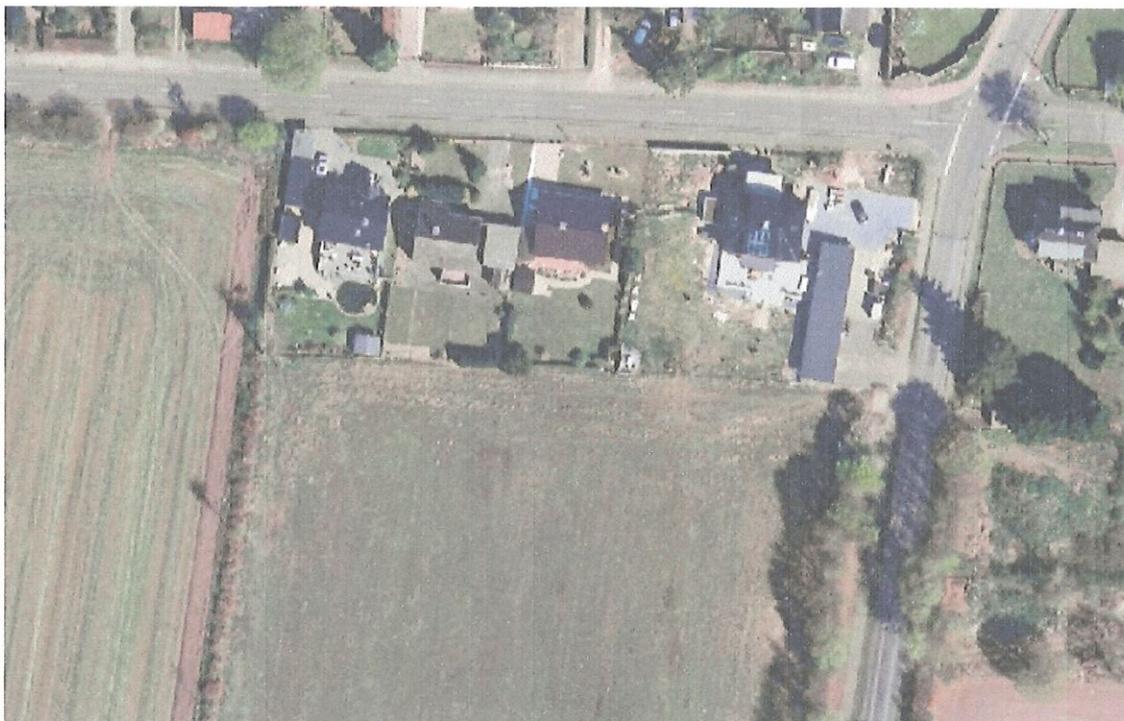


Abbildung 4: Luftbildauszug vom Plangebiet (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Die vorhandenen Knicks im Westen und Osten des Plangebietes sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

6.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des besiedelten Gemeindegebietes Groß Kummerfelds und weist eine Größe von ca. 0,72 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich der Bebauung 'Gadelander Straße 1 - 9', westlich der 'Störstraße' (K 38), sowie nördlich und östlich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen.

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Im Osten und Westen begrenzen Knicks, auf denen einige Überhälter stocken, die Fläche. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

Umgeben ist das Plangebiet im Norden und Nordosten von Wohnbebauung, die sich vorwiegend aus lockerer Einfamilienhausbebauung mit dazugehörigen Hausgärten zusammensetzt. Darüber hinaus ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' auf der Grünlandfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, werden für die Errichtung einer neuen Feuerwehr zwei Zufahrten erforderlich. Eine Zufahrt zu der bisherigen Grünlandfläche ist zwar bereits ganz im Nordosten vorhanden, allerdings dient diese der zukünftigen Maßnahmenfläche als Zufahrt. Es werden daher für den zukünftigen Feuerwehrstandort zwei weitere Knickdurchbrüche notwendig. Für die nördliche Zufahrt werden ca. 7 m, für die südliche Zufahrt ca. 9 m Knick beseitigt werden müssen. Es werden demnach insgesamt ca. 16 m Knick beseitigt werden müssen. Die übrigen gesetzlich geschützten Knickabschnitte werden komplett erhalten und erhalten einen mindestens 3 m breiten Knickschutzstreifen.

Die südlich anschließende Restfläche des Grünlandes ist über einen vorhandenen Knickdurchbruch weiter südlich an der 'Störstraße' weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung erschlossen.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Grünlandfläche auch im Plangebiet weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen. Es würden keine Knickabschnitte beseitigt werden müssen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind dem Kapitel 3 zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass der Boden im Bereich der Standortalternativen A und B eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist. Der Boden der Standortalternativen C und D wurde gar nicht bewertet. Aus diesem Grund wäre einer dieser Standorte aus bodenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet. Die Planungen für die Standortalternative A wurden konkret vorangetrieben, etwa wurde bereits ein Bodengutachten erstellt. Auch die Öffentlichkeit wurde über die Entwicklung seit dem Jahr 2019 informiert. Der Standort musste jedoch verworfen werden, weil die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ihre Genehmigung für einen Neubau versagte.

Die Fläche der Standortalternative B ist aus Gründen der Erschließung und aufgrund vertraglicher Regelungen nicht für die geplante Bebauung nutzbar. Die Fläche der Standortalternative C ist schlicht zu klein für die geplante Bebauung und möglicher zukünftiger Erweiterungen. Bei der Standortalternative D handelt es sich um eine Fläche, die sich an einer Grundschule, Kita und OGS befindet und wo Kinder und Jugendliche sich während ihrer Freizeitaktivitäten aufhalten. Zudem bestehen Überlegungen auf der Fläche eine Kindertagesstätte zu errichten. Die Fläche ist daher für einen Feuerwehrstandort ungeeignet.

Der Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Standortalternative E) hat zwar nicht die niedrigste, dafür aber eine geringe bodenfunktionale Gesamtleistung.

Aus den im Kapitel 3 und hier genannten Gründen kommt daher nur diese Fläche der Standortalternative E für die Errichtung des neuen Feuerwehrstandortes in Frage.

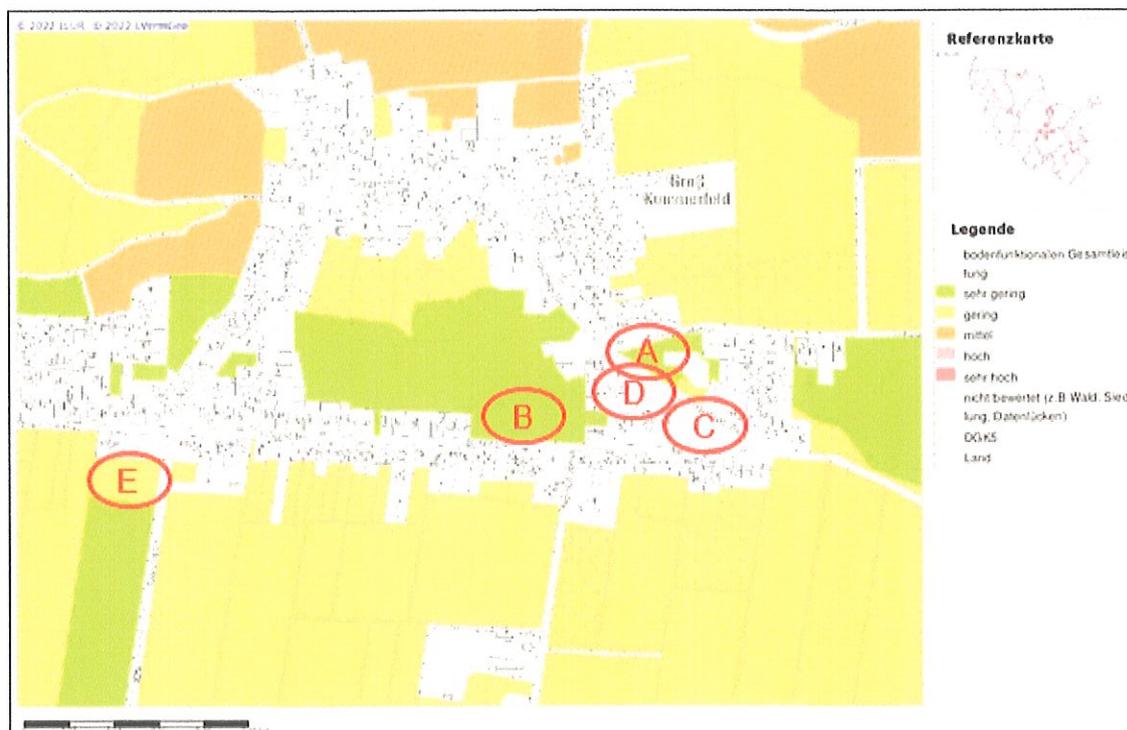


Abbildung 5: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen (Quelle: <https://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Das Plangebiet wird von einer Grünlandfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach einer geeignet gelegenen Fläche, um dort ein Feuerwehrhaus neu zu errichten. Es wurden mehrere Standorte untersucht (vgl. Kap. 3). Da sich diese Fläche von der Lage her für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes anbietet und die Gemeinde darauf auch Zugriff hat, hat man sich dazu entschlossen, diese Fläche mit dem Bebauungsplan Nr. 7 zu überplanen.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine mittel trockene Feuchtestufe mit einem mittleren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 6 und 7).

**BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GROß KUMMERFELD**

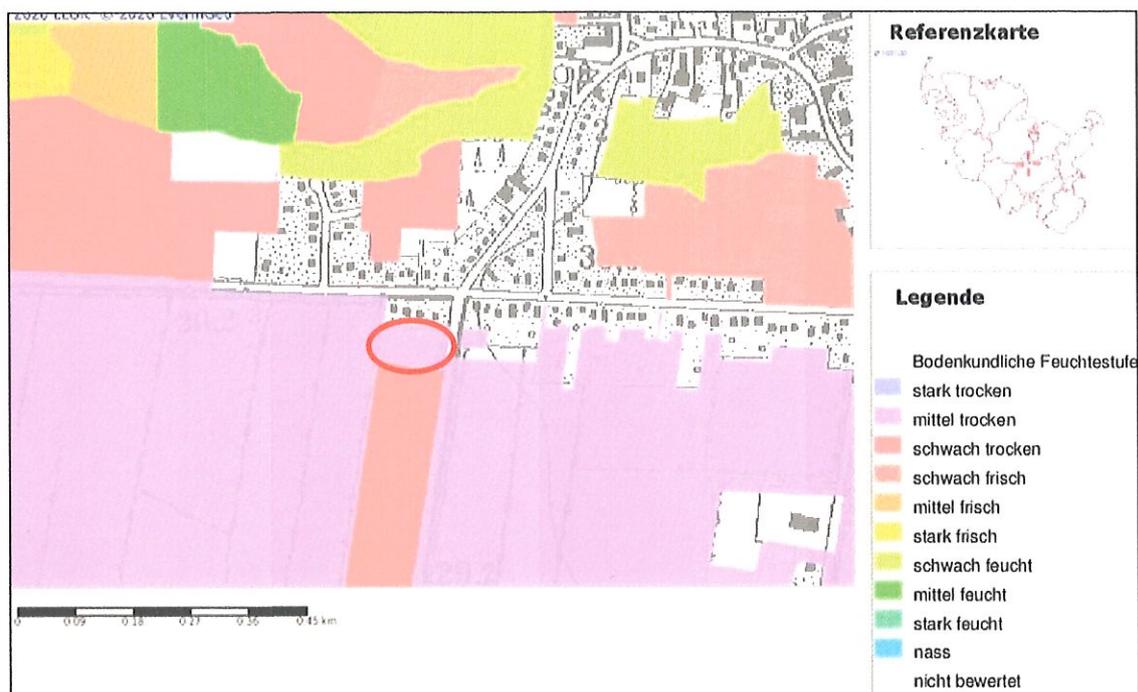


Abbildung 6: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine mittel trockene Feuchtestufe ist für Acker- und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken. Der Standort wird als Grünlandfläche genutzt.

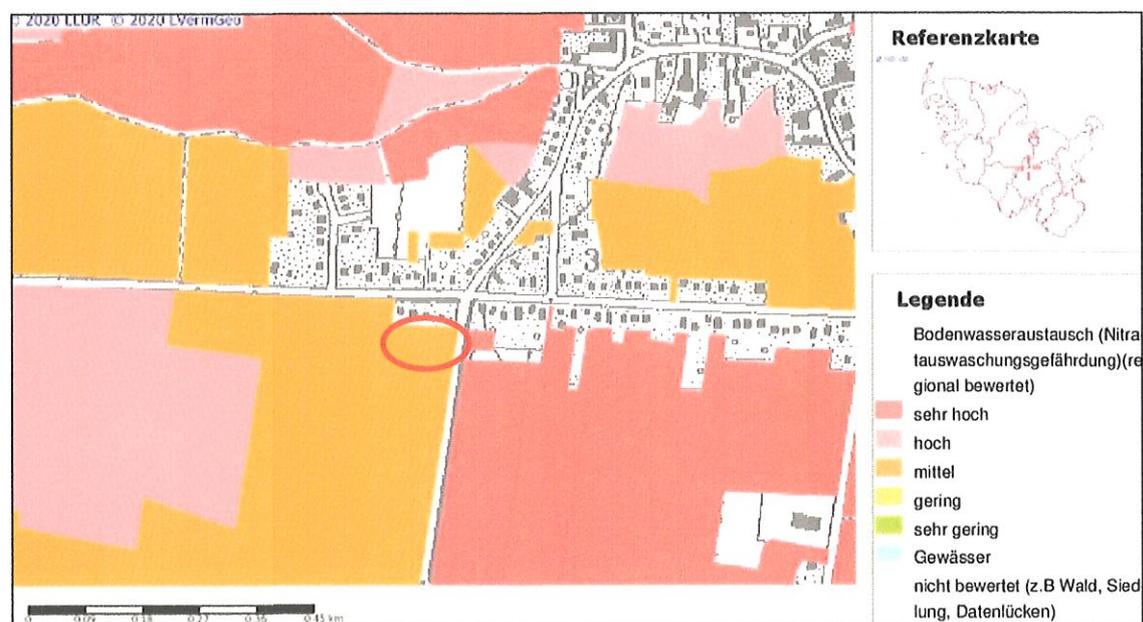


Abbildung 7: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer Wasseraustausch vor, sodass ein mittleres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als mittel, die Nährstoffverfügbarkeit als gering und die Feldkapazität ebenfalls als mittel einzustufen (Abb. 8 - 10).

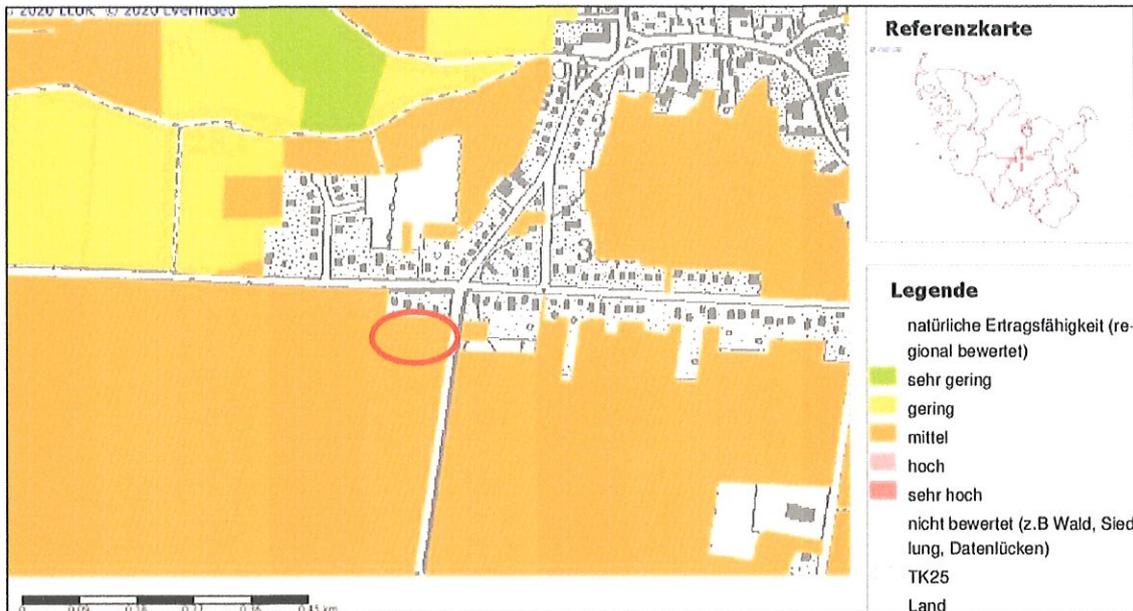


Abbildung 8: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

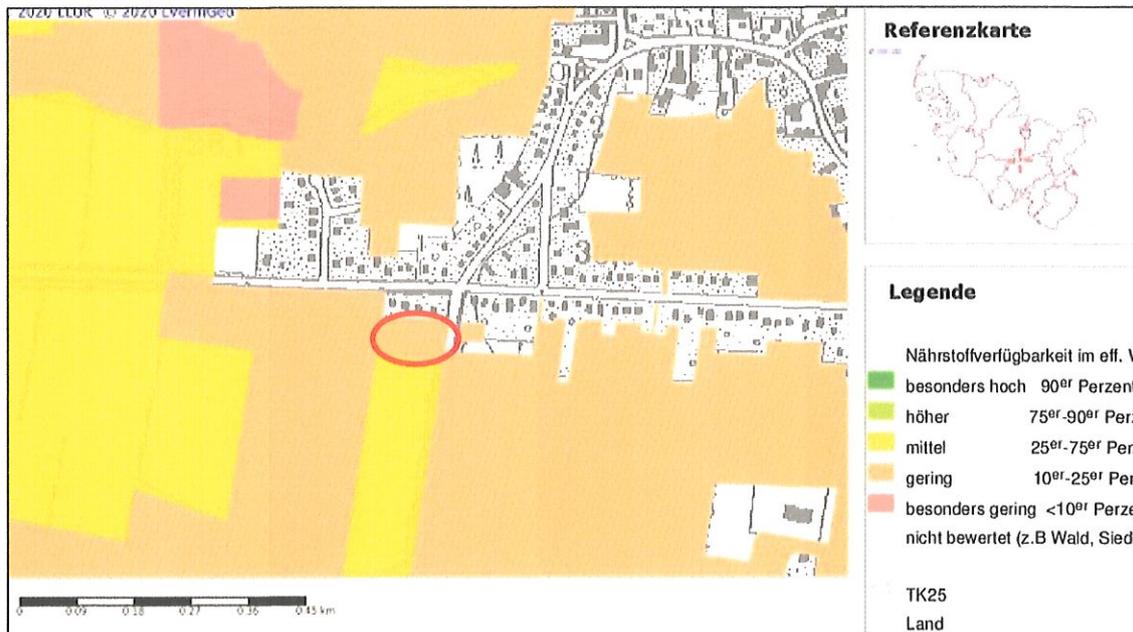


Abbildung 9: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

**BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GROß KUMMERFELD**

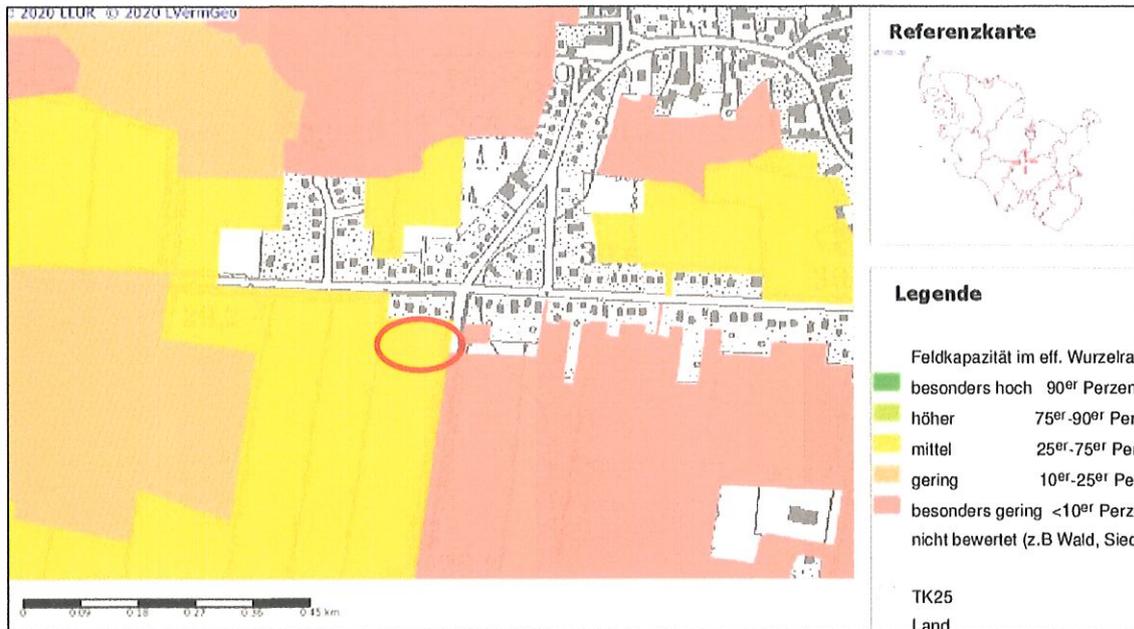


Abbildung 10: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

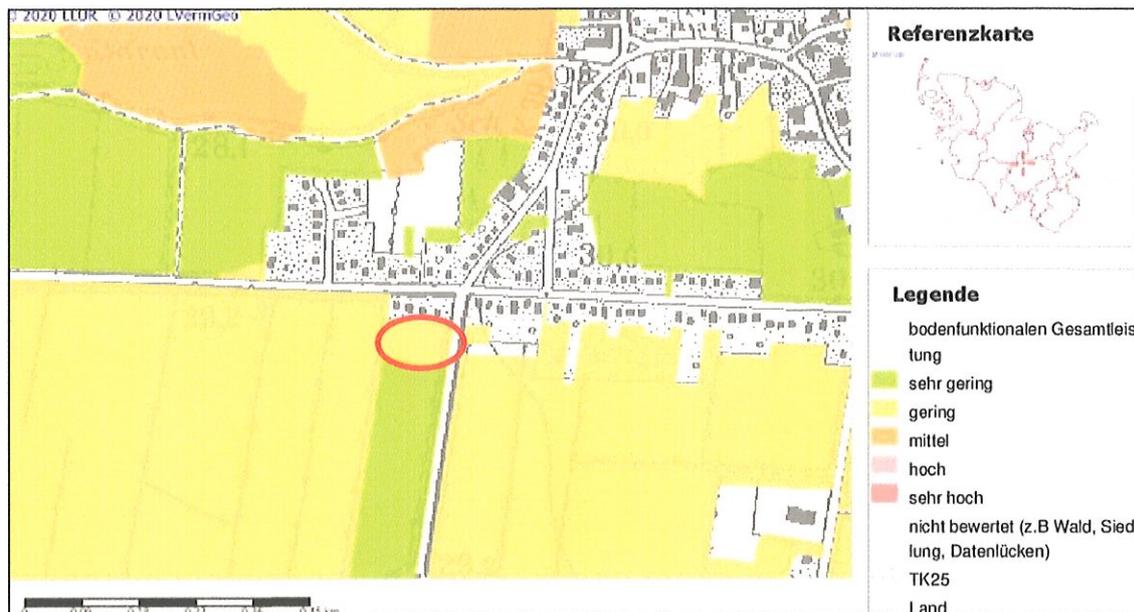


Abbildung 11: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Die bodenfunktionale Gesamtleistung (Abb. 11) des Plangebietes wird als gering eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen als sehr gering einzustufen (vgl. Abb. 12 und 13). Hinsichtlich der Bodenverdichtung besteht bei Grünland- und Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine geringe Gefährdung.

**BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GROß KUMMERFELD**

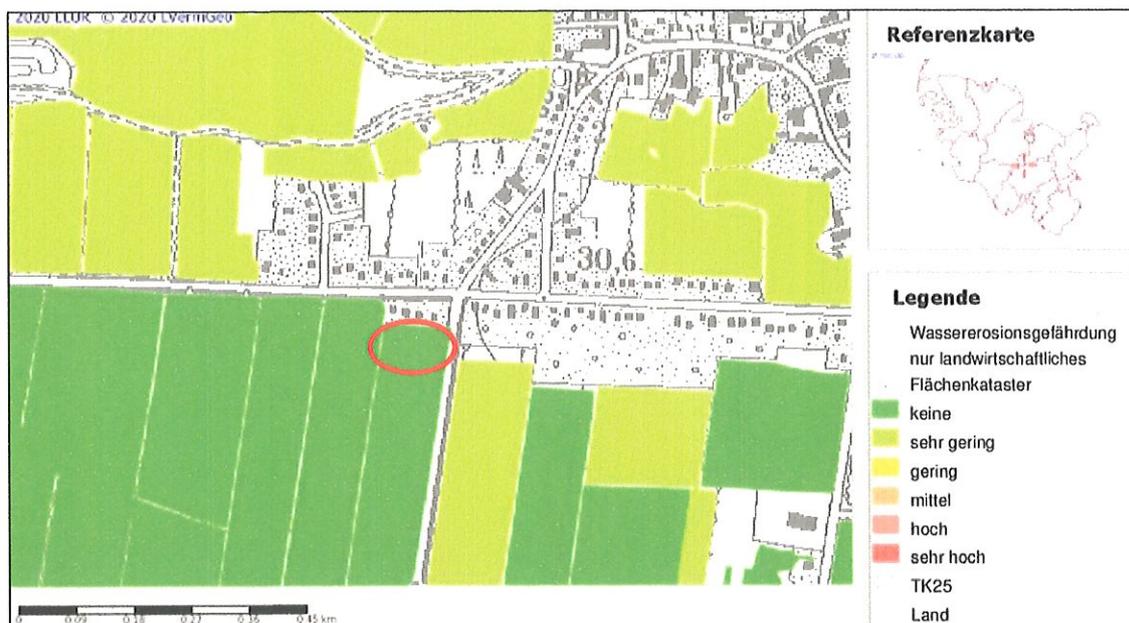


Abbildung 12: Wassererosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

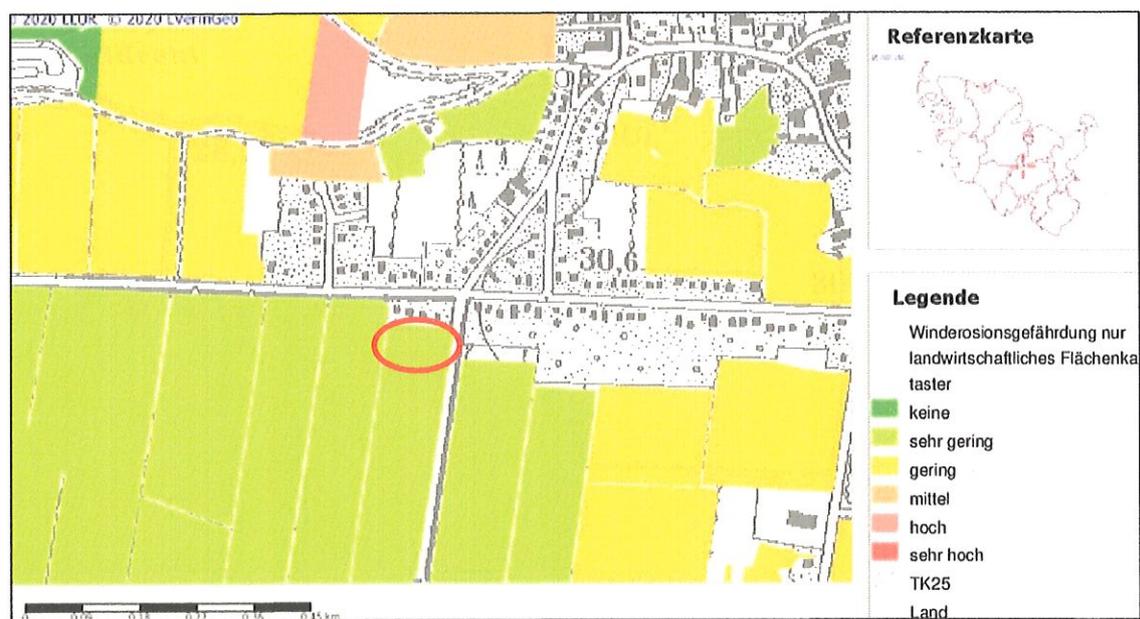


Abbildung 13: Winderosionsgefährdung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

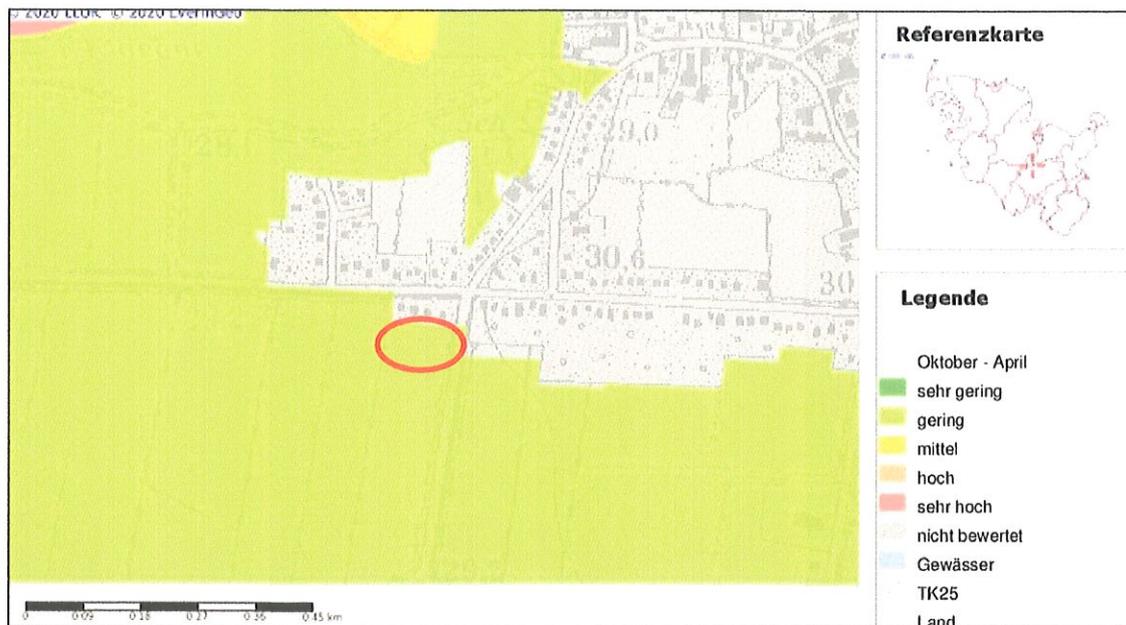


Abbildung 14: Bodenverdichtung auf Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung als gering anzusehen (vgl. Abb. 14).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 6 - 14 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" in keinem Archäologischen Interessensgebiet, auch sind keine kulturellen Denkmäler betroffen (Abb. 15).

BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GROß KUMMERFELD

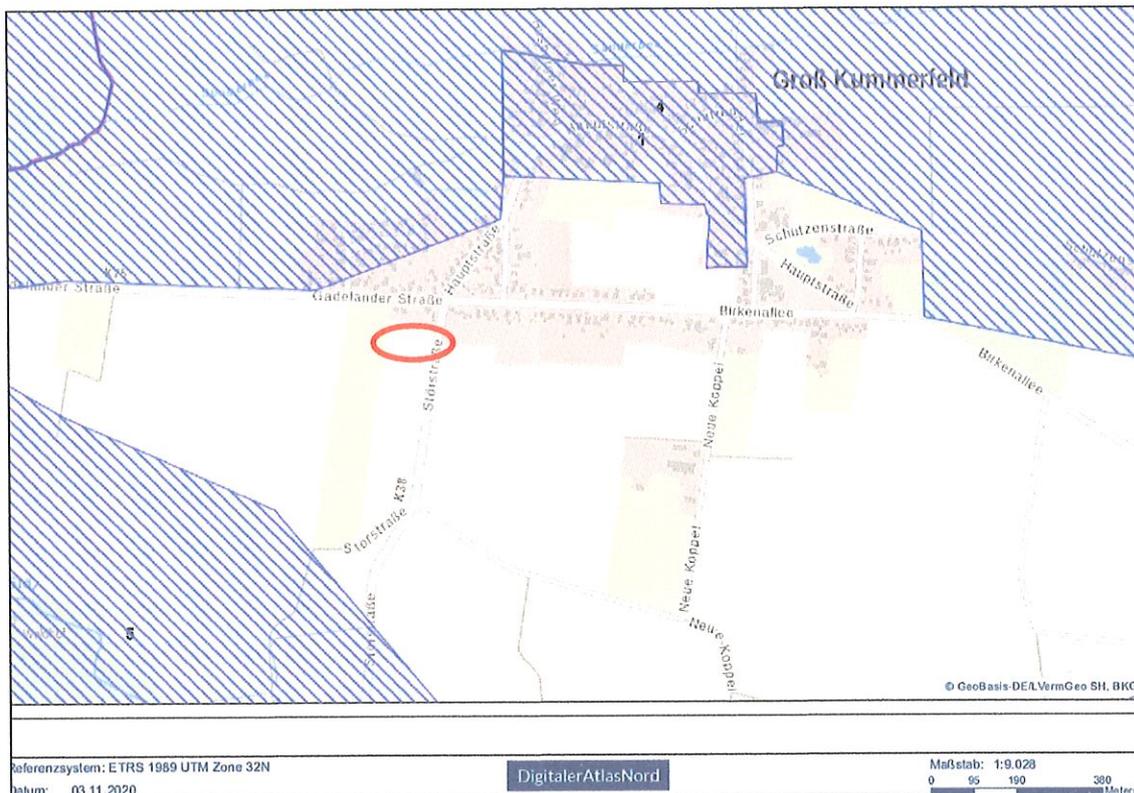


Abbildung 15: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes rund um das Plangebiet (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld ist das Plangebiet als Grünlandfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind die gesetzlich geschützten Knicks.

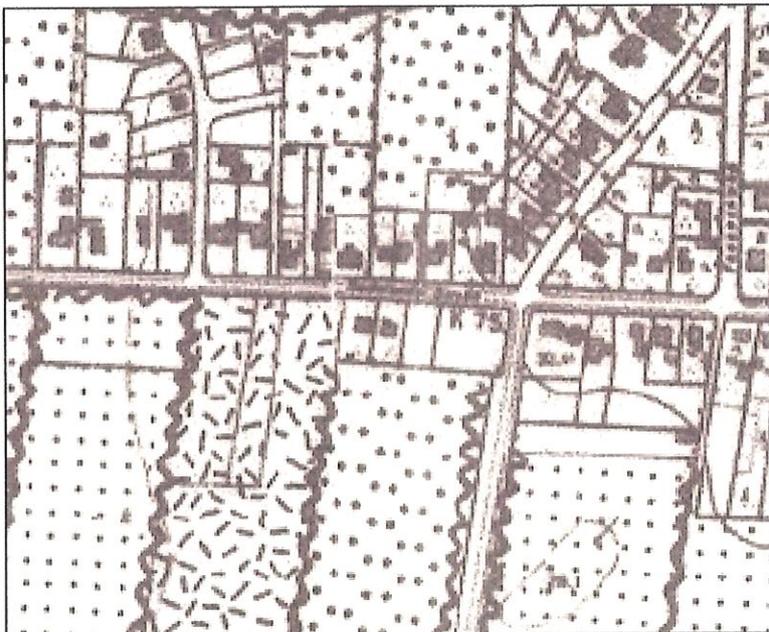


Abbildung 16: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Groß Kummerfeld für den Ortsteil Groß Kummerfeld

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind insgesamt unempfindlich gegenüber Gefährdungen, wie Erosionen und Bodenverdichtungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Die Flurabstände des Grundwassers liegen gem. der Baugrundbeurteilung vom 13.09.2021 bei ca. 2,80 m unterhalb der Geländeoberkante. Das Grundwasser steht daher nicht oberflächennah an, d. h. der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht aus einer als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Fläche. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da es sich bei Grünlandflächen um Flächen mit einer geschlossenen Vegetationsdecke handelt, tragen sie zur Kaltluftentstehung bei. Da es sich aber vorliegend nur um einen kleinen Bereich der Grünlandfläche handelt und der restliche Teil erhalten wird, ist die Bedeutung des kleinen Teils der Grünlandfläche für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Grünlandfläche eingenommen. Einige Bereiche werden als illegaler Gartenabfallplatz genutzt.

Im Osten und Westen grenzen Knicks an das Plangebiet an. Die Knicks sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Der östlich gelegene Knick besteht unter anderen Arten aus Buche, Eiche, Kirsche und Hasel.

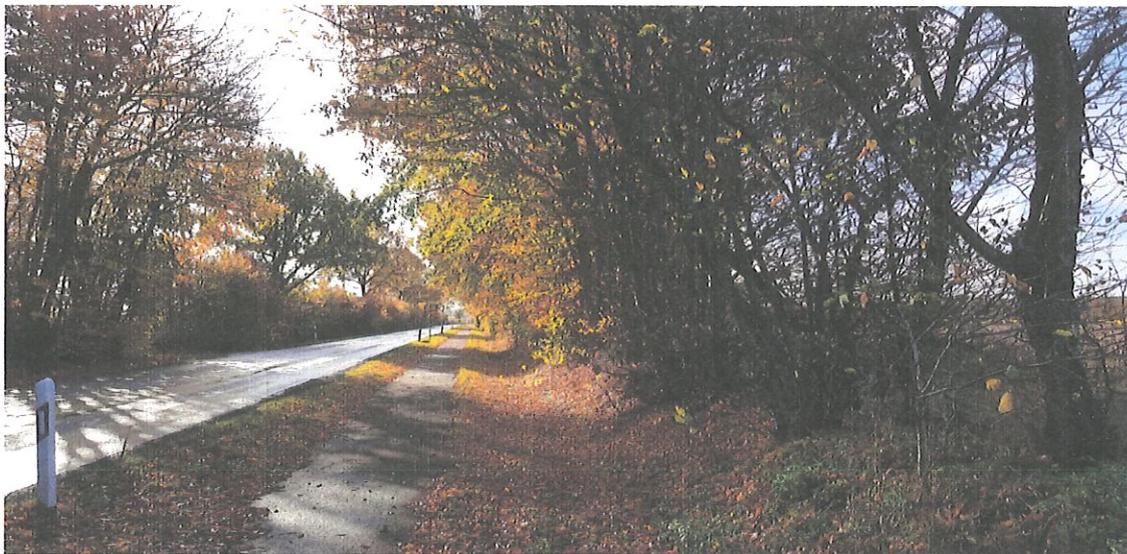


Abbildung 18: Knick im Osten des Plangebietes entlang der Störstraße (eigene Darstellung)

Der westlich gelegene Knick ist deutlich kleiner, er wurde offenbar in den letzten Jahren auf den Stock gesetzt. Er besteht unter anderen Arten aus Hainbuche, Brombeere und Eiche.



Abbildung 19: Knick im Westen des Plangebietes (eigene Darstellung)

Weitere geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Im Norden des Plangebietes befindet sich die Wohnbebauung entlang der 'Gadelander Straße', im Osten, parallel zum dort gelegenen Knick, verläuft die 'Störstraße' (K 38).

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Die Knicks haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Grünlandfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine unbebaute Fläche, die derzeit als Grünlandfläche genutzt wird und an vorhandene Wohnbebauung angrenzt. Aufgrund der Knicks im Osten und Westen des Plangebietes, ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine Eingrünung erforderlich werden. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Grünlandfläche. Die Grünlandfläche würde als Grünlandfläche erhalten bleiben.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Inwieweit die Errichtung einer Feuerwehr und die Nutzung durch den Bauhof Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung haben, ist durch ein schalltechnisches Gutachten, das vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GMBH erstellt wurde, untersucht worden. Die Ergebnisse sind dem Kapitel 4 zusammengefasst zu entnehmen. Tiefgründigere Aussagen sind im Gutachten aufgeführt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Grünlandfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass die Planung verträglich ist, wenn die Zu- und Abfahrten, der Pkw-Parkplatz und die Gebäude und wie im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes dargestellt, auf die vorhandenen schutzbedürftigen Räume im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abgestimmt werden.

Im Kapitel 5.5.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet weder in einem archäologischen Interessensgebiet, noch sind Kulturdenkmäler bekannt. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Grünlandteilfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' führt zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die zukünftigen Gebäude sowie der befestigten Hof- und Rangier-, bzw. Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu entsorgen, sofern er nicht innerhalb des Plangebietes, z. B. für die Anlage des Knicks, genutzt werden kann.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 7 aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Sandböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet in den verbleibenden unversiegelten Randbereichen gut möglich.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Grünlandteilfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Im Rahmen des Bebauungsplanes sind Festsetzungen zu der Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Grünlandteilfläche und zu ca. 16 m breiten Knickdurchbrüchen führen. Bis auf diese Knickabschnitte werden keine weiteren geschützten Biotope beseitigt. Alle anderen Gehölzstrukturen werden komplett erhalten.

Der erforderliche Ausgleich für die Beseitigung von insgesamt 16 m breiten Knickabschnitten (Ausgleich 32 m) wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 7 ermittelt und ausgeglichen.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Grünlandflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Grünlandfläche von zwei Seiten durch Knicks und von einer Seite durch vorhandene Wohnbebauung begrenzt ist, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Die Knicks im Plangebiet könnten aufgrund ihrer Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet sein. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist ein Vorkommen in der Gemeinde Groß

Kummerfeld als gering einzustufen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet. Die Knicks im Plangebiet werden nahezu komplett erhalten. Es werden insgesamt lediglich 16 m Knick für die beiden erforderlichen Zufahrten beseitigt werden müssen. Somit bleibt auch der Lebensraum der Haselmaus größtenteils erhalten. Um Beeinträchtigungen in den insgesamt 16 m breiten Knickabschnitten auszuschließen, sind diese vor der Rodung durch einen Sachverständigen auf Haselmausbesatz zu überprüfen.

Festsetzungen zum Artenschutz werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 7 getroffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Knicks im Osten und Westen des Plangebietes ist hier bereits eine effektive Eingrünung vorhanden. Lediglich im Süden schließt sich die freie Landschaft an. Hier wird eine Eingrünung erforderlich werden, da sich die Nutzung der Grünlandfläche auf das Landschaftsbild auswirken wird. Eine Einbindung in die Landschaft wird daher zukünftig sichergestellt werden müssen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Ob die Ausweisung einer 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führt, ist durch ein schalltechnisches Gutachten, das vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH erstellt wurde, untersucht worden. Die Ergebnisse sind dem Kapitel 4 zusammengefasst zu entnehmen. Tiefgründigere Aussagen sind im Gutachten selbst aufgeführt.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die

Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Errichtung einer Feuerwehr mit angegliederter Bauhofnutzung auf eine derzeit unbebaute Grünlandteilfläche vor. Es werden somit Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung und der Beseitigung der beiden insgesamt 16 m langen Knickabschnitte zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuscentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen für den Bau der Zuwegung und der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof-, Stellplatz- und Rangierflächen vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen wird es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen kommen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Überschüssiger Boden ist fachgerecht zu

entsorgen, sofern er nicht innerhalb des Plangebietes, z. B. für die Anlage des Knicks, genutzt werden kann.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine weiteren Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten sind Lampen mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Künstliche Lichtquellen wie z. B. Laternen überstrahlen aufgrund ihrer deutlich größeren Beleuchtungsstärke die natürlichen Lichtquellen und locken so viele Insektenarten an. Bereits durch den Aufprall oder den Kontakt mit dem ggf. heißen Lampengehäuse können insbesondere schnell fliegende Insekten getötet oder verletzt werden. Die sich im Bereich künstlicher Lichtquellen konzentrierenden und dort gut sichtbaren Insekten sind eine leichte und beliebte Beute für Fressfeinde, insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Spinnen. Darüber hinaus führt künstliches Licht zu gesteigerter Flugaktivität und zu unnatürlich verlängerten Aktivitätszeiten der Insekten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Eine Feuerwehr und eine Bauhofnutzung bergen keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Grünlandfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier-, bzw. Stellplatzflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden. Es ist vorgesehen, diese auf der Maßnahmenfläche im Norden des Plangebietes nachzuweisen.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollten Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG anzuwenden. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten. Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

6.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

6.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Grünlandfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, ein Feuerwehrhaus mit angegliederter Bauhofnutzung neu zu errichten. Die Fläche muss für die Feuerwehrleute im Einsatzfall gut erreichbar und daher zentral gelegen sein. Außerdem muss die Gemeinde auch Zugriff auf diese Fläche haben. Dies ist vorliegend der Fall. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden.

Andere Flächen erfüllen die erforderlichen Kriterien nicht (vgl. Standortalternativenprüfung im Kapitel 3).

6.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung einer 'Fläche für den Gemeinbedarf' erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden. Außerdem werden zwei Knickabschnitte beseitigt werden müssen.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

6.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

6.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und die Beseitigung von zwei insgesamt 16 m langen Knickabschnitten ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

6.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, eine Feuerwehr mit angegliedertem Bauhof neu zu errichten. Dafür werden anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' eine 'Fläche für Gemeinbedarf' mit den Zweckbestimmungen 'Feuerwehr' und 'Bauhof' dargestellt.

Die Ausweisung als 'Fläche für Gemeinbedarf' wird zu der Beseitigung der Grünlandteilfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen vorbereitet und Knickabschnitte beseitigt. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 7. Der erforderliche Ausgleich soll im Plangebiet erbracht werden. Dafür wird der nördliche Bereich des Plangebietes als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt.

6.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE GROß KUMMERFELD

- Landschaftsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld, 1998
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kummerfeld, 1988

GSB GRUNDBAUINGENIEURE SCHNOOR + BAUER GMBH Co. KG.

- Baugrundbeurteilung, 13.09.2021

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GMBH

- Schalltechnisches Gutachten, 09.02.2022

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn (2020)

VHW - DIENSTLEISTUNGEN GMBH

- Das Baugesetzbuch; Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht, 14. Auflage, 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kummerfeld hat diese Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Groß Kummerfeld, den **13. Dez. 2022**




.....
Wilhelm Möllhoff
(Bürgermeister)